

Haus- und Platzordnung

OPERN AIR der Wiener Staatsoper

1. Geltungsbereich

Diese Haus- und Platzordnung gilt für das Veranstaltungsgelände des OPERN AIR der Wiener Staatsoper im Burggarten Wien. Unabhängig und zusätzlich gilt die Parkordnung für den Burggarten. Jede:r Besucher:in muss sich beim Betreten des Burggartens uneingeschränkt an die Parkordnung, mit Besuch der Veranstaltung auch ausnahmslos an die Haus- und Platzordnung halten, die an den Zugängen ausgehängt ist bzw. auf der Website der Wiener Staatsoper einsehbar ist. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erkennt der:die Besucher:in die Park- und Platzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Bestimmungen vorbehaltlos an. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht (Platzverbot) verwiesen.

Besucher:innen haben sich so zu verhalten, dass sie andere Besucher:innen, Sicherheits- oder Ordnungspersonal weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen noch Einrichtungen oder Grünflächen beschädigen. Insbesondere ist das Verursachen von Lärm oder die Beeinträchtigung der Sicht anderer Besucher:innen auf die Bühne verboten.

Mit dem Zutritt zum Veranstaltungsgelände erklärt sich der:die Besucher:in im Bedarfsfall mit einer Behältnis- und Personenkontrolle (einer ev. Durchsuchung der Oberbekleidung) einverstanden. Nicht einsichtbare Behältnisse größer als A4 sind nicht zugelassen.

Das Verlassen des Geländes ist zu jeder Zeit ausschließlich über die Wege bzw. Zu-/Ausgänge gestattet. Auf die persönliche Sorgfalt und Verantwortung wird dabei hingewiesen.

Das Wegwerfen von Abfällen im gesamten Bereich des Burggartens ist strengstens verboten. Besucher:innen haben mitgebrachte Flaschen, Verpackungen o.ä. wieder mitzunehmen bzw. sind Abfälle und ev. Restmüll nur in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen.

2. Verbote

Die Mitnahme folgender Gegenstände ist verboten:

1. Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse verwendet werden können
2. Hocker, Stühle, Bänke, Kisten, sowie andere Sitzgelegenheiten, die zur Behinderung von Personen führen können
3. Stangen, Fahnen, Stative, Selfie-Sticks, Schirme, Fackeln, Stöcke und dergleichen (außer aus gesundheitlichen Gründen benötigte Gehstöcke oder Krücken)
4. Kinderwägen (eingeschränkt)
5. Pyrotechnisches Material, wie Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer und dergleichen, sowie Laser-Pointer, Taschenlampen mit hoher Leuchtkraft, ...
6. Ferngesteuerte Autos, Flugzeuge, etc. insbesondere Flug- oder Überwachungsdrohnen sowie andere Flugobjekte (gasgefüllte Luftballons, Himmelslaternen, etc.)
7. Professionelles und semiprofessionelles Bild- oder Tonaufzeichnungsequipment (SLR-Kameras, Wechselobjektive...)
8. Spirituosen und Drogen
9. Lärmerzeugende Geräte (z.B. Gasdruckfanfaren, Trillerpfeifen, Hörner und dergleichen)
10. Die Mitnahme von Tieren (außer Blindenführhunde – siehe auch Parkordnung)

Es gibt keine Garderoben und keine Depotmöglichkeiten. Für abhandengekommene oder abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen!

Bei Mitnahme verbotener Gegenstände wird der Zutritt zur Veranstaltung verweigert.

Weiters ist verboten:

1. Das Werfen von Gegenständen.
2. Das Drängen innerhalb des Veranstaltungsgeländes, bei den Zu- und Abgängen zu den Barriere-Gittern und zu den Ein- und Ausgängen.
3. Das Verschieben, Umwerfen, Verändern, Überklettern oder das Besteigen von Barriere-Gittern und Gerüstbauten,
4. Das Beklettern von Bäumen und/oder das Beschädigen von Bäumen oder sonstigen Pflanzen.
5. Das Verstellen der Fluchtwege und Notausgänge.
6. Das Gelände auch nur teilweise mit ferngesteuerten Flugobjekten oder Drohnen zu überfliegen.

Haus- und Platzordnung

OPERN AIR der Wiener Staatsoper

7. Das Anzünden von Gegenständen, die Errichtung von Grill- oder Feuerstellen.
8. Das Rauchen von Rauchwaren, inklusive „Dampfen“.
9. Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten.
10. Einrichtungen wie Toiletten und sonstige vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu verändern.
11. Das Betreten der Bühne, des Backstagebereichs oder jener Bereiche, die nur Besucher:innen mit speziellen Berechtigungen / Zutrittskarten gewährt werden.
12. Auf dem Veranstaltungsgelände besteht striktes Fahrverbot; dies gilt insbesondere auch für Fahrräder, E-Bikes, E-Roller, etc. (ausgenommen sind nur Einsatzfahrzeuge).
13. Strengstens verboten ist jede Werbetätigkeit (Mitbringen von Bannern, Fahnen, Anbringen von Plakaten, Aufhängen von Transparenten, etc.) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers und des Veranstalters.
14. Ebenso verboten ist das Verteilen von Flugblättern, Info-Broschüren oder das Verteilen sonstiger Werbematerialien oder Samplingartikel ohne schriftliche Genehmigung des Grundeigentümers und des Veranstalters. Dem Verursacher drohen neben Ersatz der Reinigungs- und Entsorgungskosten auch eine Anzeige.

Die Missachtung dieser Haus-/Platzordnung oder der Parkordnung kann zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung zur Veranstaltung führen (weiteres siehe Punkt 3). Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht.

Benutzen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit ausschließlich die vom Sicherheitsdienst zugewiesenen Wege. Lassen Sie immer entsprechende Sorgfalt walten und überzeugen Sie sich von der Benützbarkeit der Wege und deren Hindernisfreiheit. Bei Stau oder Anhaltungen der Besucher:innen während des Verlassens warten Sie bitte geduldig und ohne Drängen auf die Freigabe durch den Ordnerdienst. Anhaltungen und Umleitungen auf Grund von Überlastungen dienen Ihrer eigenen Sicherheit! Bedenken Sie, dass Sie an den Ausgängen, an

Straßenkreuzungen und in den U-Bahnstationen mit einer längeren Wartezeit rechnen müssen. Mit Ihrem kooperativen Verhalten tragen Sie wesentlich zu einem gefahrungsfreien Verlassen der Veranstaltungsstätte bei.

Den Anweisungen der Exekutive und des Ordnerpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Nichtbefolgung von Anweisungen des Veranstalters, des Ordnerpersonals oder der Exekutivorgane werden mindestens mit einem Platzverbot (Verweis aus dem Veranstaltungsgelände) geahndet. Unbeschadet davon sind ev. Schadenersatzforderungen des Veranstalters, der Bundesgärten oder der Burghauptmannschaft. Ebenso ist eine Verwaltungsstrafe möglich. Insbesondere im Gefahrenfall sind den Anweisungen, Informationen bzw. Instruktionen der Sicherheits- und Einsatzkräfte, welche über die Lautsprecheranlage oder über Megafon bekannt gegeben werden, unverzüglich zu befolgen. Dabei ist jedes Verhalten zu unterlassen, wodurch andere Personen zu Schaden kommen können. Im Gefahrenfall ist nach Anordnung des Ordnerdienstes das Gelände durch die jeweils vorbereiteten Notausgänge ruhig und besonnen zu verlassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle teilnehmenden Personen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben.

Brände und offenes Feuer sind unverzüglich den Mitarbeiter:innen des Ordnerdienstes, der Parkaufsicht oder auch den Mitarbeitern der Gastronomiebetriebe zu melden. Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, sind aufzufordern diesen zu verlassen. Unbeschadet dieser Anweisungen ist im Anlassfall unverzüglich die Feuerwehr über den Notruf 122 oder den Euronotruf 112 zu verständigen. Jedenfalls gilt es, ruhig und besonnen zu reagieren.

Melden Sie verdächtige oder strafbare Handlungen, auffälliges, aggressives oder aufdringliches Verhalten von Personen unbedingt dem nächsten Mitarbeiter:in des Ordnungsdienstes oder der Polizei.

Haus- und Platzordnung

OPERN AIR der Wiener Staatsoper

3. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Platzordnung

Die Missachtung bzw. Verletzung der in dieser Haus- und Platzordnung angeführten Handlungs- und Unterlassungspflichten für Besucher:innen/Zuschauer:innen sind gemäß § 27 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 53/2020 strafbar.

Benützungsbedingungen

Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr.

Der:Die Besucher:in erteilt dem Veranstalter seine:ihre uneingeschränkte Zustimmung zu Bild-, Bildton- und sonstigen Aufnahmen oder Aufzeichnungen, welche von ihm:ihr während seiner:ihrer Anwesenheit am Veranstaltungsgelände allfällig gemacht werden. Der Veranstalter ist berechtigt, diese unentgeltlich, ohne zeitliche, sachliche, örtliche, inhaltliche oder zahlenmäßige Einschränkung mittels jedes technischen Verfahrens auszustrahlen, medial zu verwerthen bzw. zu nutzen oder nutzen zu lassen. Dies inkludiert die Weitergabe an Dritte.

Die Anwesenheit bei nicht öffentlichen Proben erfolgt auf eigene Gefahr, ist nicht gestattet und nur geladenen Personen erlaubt. Der:Die Besucher:in nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei Proben um keine öffentliche Veranstaltung handelt, und das Gelände noch nicht den Anforderungen und Auflagen der Behörden entspricht, d.h. noch nicht fertiggestellt und freigegeben ist. **Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass für Schäden und Unfälle bei nicht öffentlichen Proben (auch bei grober Fahrlässigkeit) keinerlei Haftung übernommen wird.**

Bedenken Sie: Der „Burggarten“ ist keine Veranstaltungshalle! Lassen Sie daher beim Besuch, Verweilen und insbesondere beim Verlassen des Geländes und bei schlechten Sichtverhältnissen besondere Sorgfalt walten und machen Sie keine Abkürzungen.

Für mitgenommene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Es gibt keine Garderoben und keine Depotmöglichkeiten.

Für Schäden aller Art, die Besucher beim Besuch der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände erleiden, wird seitens des Veranstalters nur gehaftet, wenn die Schäden

durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Bei Open Air-Veranstaltungen kann es auf Grund der Witterung zu unerwarteten Maßnahmen kommen (Unterbrechung des Konzertes, Bereichsevakuierung, Räumungen...). Diese Maßnahmen werden durch Lautsprecherdurchsagen, auf den Videowänden und durch den Sicherheitsdienst mit Megafonen angekündigt. Den Anordnungen des Sicherheitsdienstes ist in diesem Fall umgehend Folge zu leisten. Panikauslösendes Verhalten ist dabei unbedingt zu vermeiden!

Muss die Veranstaltung aus welchen Gründen auch immer, vor allem aber wegen Witterung, eines Ereignisses höherer Gewalt, Pandemie, Staatstrauer oder Ausfall der Musiker, Dirigent o.ä. verschoben, abgesagt, abgebrochen, geräumt oder ohne Besucher:innen durchgeführt werden, kann der Veranstalter dafür nicht haftbar gemacht werden. Es besteht weder ein Recht auf Schadenersatz noch auf Rückerstattung allfälliger Hotel-, Reise- oder sonstiger Kosten, noch auf anderweitigen Ersatz.

Besucher:innen, die die Haus-/Platzordnung und diese Benützungsbestimmungen nicht akzeptieren, dürfen sich nicht auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.

Wiener Staatsoper GmbH

2. Juli 2025